

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

zwischen

Praxisname.....

Straße und Hausnummer.....

PLZ und Ort.....

-nachfolgend AUFTRAGGEBER-

und

DENTAURUM GmbH & Co. KG

Turnstr. 31 - 75228 Ispringen

-nachfolgend AUFTRAGNEHMER-

PRÄAMBEL

Gegenstand dieser Auftragsverarbeitung ist die Erbringung von Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung des in § 1 Abs. 1 genannten Vertrages, aus dem sich auch Dauer dieses Auftrages sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben.

§ 1 – Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Im Zusammenhang mit der Vereinbarung über den Erwerb eines TRIOS, Laborscanners oder Software (OnyxCeph³™ o.ä.) hat der AUFTRAGGEBER eine vom AUFTRAGNEHMER vermittelte Endnutzer-Lizenzvereinbarung über die VERTRAGSSOFTWARE geschlossen.

Im Rahmen der Vertragspflichten betreffend das Scanner-System wird der AUFTRAGNEHMER verschiedene Dienstleistungen erbringen, die insbesondere auch auf die VERTRAGSSOFTWARE bezogene Support- und Wartungsleistungen umfassen und die u.a. auch einen Fernzugriff mittels Teamviewer auf das EDV-System des AUFTRAGGEBERS erbracht werden.

Bei Erfüllung dieser aus dem zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrag resultierenden Leistungspflichten ist ein Zugriff des AUFTRAGNEHMERS auf personenbezogene Daten im EDV-System des AUFTRAGGEBERS (AUFTRAGGEBERDATEN) nicht ausgeschlossen.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER wird AUFTRAGGEBERDATEN nur nach Weisung und im Interesse des AUFTRAGGEBERS verarbeiten und die geschuldete Dienstleistung als "AUFTRAGSVERARBEITUNG" i.S.v. Art 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) nach den für den insoweit verantwortlichen AUFTRAGGEBER einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzgesetzen wie insbesondere der EU-DSGVO erbringen.

- (3) Diese Vereinbarung kommt zustande mit Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt, solange der AUFTRAGNEHMER für den AUFTRAGGEBER personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet. Er endet jedoch nicht vor Erfüllung der Lösch- und Rückgabepflichten nach § 11 dieses Vertrages.

§ 2 – Datenverarbeitung, Datenarten und Betroffenenkreis

- (1) "Datenverarbeitung" von personenbezogenen Daten ist nach Art 4 Nr. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, der das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung solcher Daten zum Gegenstand hat
- (2) "Personenbezogene" Daten sind gemäß Art 4. Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Gegenstand der Datenverarbeitung sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Patienten- und Mitarbeiterstammdaten (incl. Alter und Geschlecht)
- Kommunikationsdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail)
- Versichertenstatus
- Gesundheitsdaten incl. Behandlungshistorie
- Vertrags-/Kundenstammdaten
- Kundenhistorie
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben von Dritten (z.B. aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Konto und Umsatzdaten, Zahlungsdaten

- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen

- Mitarbeiter/Angestellte des AUFTRAGGEBERS,
- Patienten des AUFTRAGGEBERS und
- Geschäfts- und Kooperationspartner (wie insbesondere Lieferanten) des AUFTRAGGEBERS.

§ 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

- (1) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, für die AUFTRAGGEBERDATEN die nach den datenschutzgesetzlichen Vorgaben erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu treffen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 32 EU-DSGVO umfasst dies Sicherheitsmaßnahmen zur

- a) Zutrittskontrolle,
um zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu die Datenverarbeitungsanlagen erhalten, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird;
- b) Zugangskontrolle,
um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können;
- c) Zugriffskontrolle,
um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben;
- d) Weitergabekontrolle,
um zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden
- e) Eingabe- und Benutzerkontrolle,
um zu verhindern, dass Unbefugte automatisierte Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Datenübertragung nutzen können und um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind;
- f) Auftragskontrolle,
um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend der Weisungen des AUFTRAGGEBERS verarbeitet werden;
- g) Speicherkontrolle,
um zu verhindern, dass Unbefugte von gespeicherten personenbezogenen Daten Kenntnis nehmen oder diese eingeben, verändern und löschen können;
- h) Trennungskontrolle,
um zu gewährleisten, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten getrennt verarbeitet werden;
- i) Verfügbarkeitskontrolle,
um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind,
- j) Wiederherstellbarkeit,
um zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können sind

- k) Datenträgerkontrolle,
um zu gewährleisten, dass keine Unbefugten Datenträger lesen,
kopieren, verändern oder löschen können.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER wird die TOM während der Vertragslaufzeit hinsichtlich
Wirksamkeit regelmäßig prüfen und -soweit erforderlich- dem aktuellen Stand der
Technik anpassen. Diese Überprüfung und Bewertung erfolgt ohne Bindung an
starre Fristen und Termine insbesondere bei technischen Neuerungen und
technisch-organisatorischen Weiterentwicklungen. Wesentliche Änderungen
werden dokumentiert und dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung mitgeteilt.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER ist nach Art. 30 EU-DSGVO verpflichtet, ein Verzeichnis der
Verarbeitungstätigkeiten über die AUFTRAGGEBERDATEN zu erstellen und dieses
dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung zu überlassen. Er wird das Verzeichnis
regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und dem AUFTRAGGEBER ohne besondere
Aufforderung die jeweils aktuelle Fassung übermitteln.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER stellt dem AUFTRAGGEBER auf Anforderung ein
umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die
Auftragsdatenverarbeitung sowie die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung.

§ 4 – Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der AUFTRAGNEHMER darf die AUFTRAGGEBERDATEN nur berichtigen, löschen und
sperrern, wenn der AUFTRAGGEBER dies anweist, und er wird ohne Wissen des
AUFTRAGGEBERS keine Kopien oder Duplikate fertigen.

§ 5 – Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass ihm die einschlägigen
datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem
Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den
besonderen Anforderungen des Datenschutzes unter Berücksichtigung des
Berufsgeheimnisschutzes des AUFTRAGGEBERS gerecht wird.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er die mit der Auftragsverarbeitung
betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes
vertraut gemacht hat und diese auf das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit unter
Wahrung des besonderen Berufsgeheimnisschutz verpflichtet worden sind. Diese
Verpflichtung ist so zu gestalten, dass sie über die Beendigung eines Vertrages oder
des Beschäftigungsverhältnisses zwischen AUFTRAGNEHMER und dem jeweiligen
Mitarbeiter hinaus fortbesteht. Er hat dem AUFTRAGGEBER die Erfüllung dieser
Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass die AUFTRAGGEBERDATEN von
sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER darf die AUFTRAGGEBERDATEN ausschließlich im
Geltungsbereich der EU-DSGVO erheben, verarbeiten oder nutzen. Eine Erhebung,
Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen
schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS und setzt voraus, dass die

gesetzlichen Voraussetzungen der für den AUFTRAGGEBER geltenden Datenschutzgesetze erfüllt sind.

- (5) Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER bei allen gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten unterstützen, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung stehen. Auskünfte an Betroffene oder Dritte darf der AUFTRAGNEHMER nur nach vorheriger Weisung des AUFTRAGGEBERS erteilen. Soweit ein Betroffener seine Rechte nach einschlägigen datenschutzgesetzlichen Vorgaben unmittelbar gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geltend macht, wird er dieses Ersuchen unverzüglich an den AUFTRAGGEBER weiterleiten.
- (6) Der AUFTRAGNEHMER unterstützt den AUFTRAGGEBER auch bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen.
- (7) Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass der AUFTRAGGEBER Berufsgeheimnisträger ist und Verstöße dagegen nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt sind.

§ 6 – Beauftragter für den Datenschutz

Beauftragter für den Datenschutz beim AUFTRAGNEHMER ist

Frank-Michael Rauscher

E-Mail: datenschutz@dentaorium.de

Tel: +49-7231-803-538 /Fax: +49-7231-803-539

Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGNEHMER über jeden Wechsel der Person des Beauftragten für Datenschutz unverzüglich unterrichten.

§ 7 – Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der AUFTRAGNEHMER darf Unterauftragnehmer zur Verarbeitung der AUFTRAGGEBERDATEN nur mit dessen schriftlicher Zustimmung beauftragen. In einem solchen Fall hat er sicherzustellen, dass die Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer den Datenschutzbestimmungen im Verhältnis zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER entsprechen und die Verantwortlichkeiten von AUFTRAGNEHMER und Unterauftragnehmer detailliert festgelegt und deutlich voneinander abgegrenzt werden. Der AUFTRAGNEHMER hat die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu prüfen und dies zu dokumentieren.
- (2) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung gelten solche Dienstleistungen, die der AUFTRAGNEHMER bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt (wie z.B. der Einsatz von Reinigungskräften). Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der AUFTRAGGEBERDATEN auch bei solchen fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene Vereinbarungen zu treffen und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 8 – Kontrollrechte des Auftraggebers

Der AUFTRAGNEHMER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGGEBER oder

eine von diesem beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der getroffenen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren; dies umfasst insbesondere die Einholung von Auskünften, die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungsprogramme oder durch eine Kontrolle vor Ort beim AUFTRAGNEHMER. Der AUFTRAGGEBER wird solche Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und dabei sicherstellen, dass die Betriebsabläufe des AUFTRAGNEHMERS nicht unverhältnismäßig gestört werden.

§ 9 – Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unverzüglich zu unterrichten über Störungen von Betriebsabläufen, die Gefahren für die AUFTRAGGEBERDATEN mit sich bringen, sowie beim Verdacht von Datenschutzverletzungen, die diese Daten des AUFTRAGGEBERS betreffen. Gleiches gilt, wenn der AUFTRAGNEHMER feststellt, dass die bei ihm getroffenen TOM den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.
- (2) Meldungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den AUFTRAGGEBER erfolgen schriftlich und enthalten
 - eine Beschreibung der Art der Verletzung und soweit möglich Angaben über Kategorie und Zahl der betroffenen Datensätze sowie
 - eine Erläuterung der vom AUFTRAGNEHMER ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

§ 10 – Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der AUFTRAGGEBER hat das Recht, dem AUFTRAGNEHMER jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Diese Weisungen können mündlich erteilt werden, die umgehend zu dokumentieren sind. Weisungen sind auf Verlangen des AUFTRAGNEHMERS schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet die AUFTRAGGEBERDATEN ausschließlich nach dessen Weisungen und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Ist der AUFTRAGNEHMER der Ansicht, dass eine Weisung AUFTRAGGEBERS gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er diesen unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Der AUFTRAGGEBER informiert den AUFTRAGNEHMER unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 11 – Beendigung des Auftrag

- (1) Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist vom Bestand der aus dem zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrag resultierenden Dienstleistungspflicht abhängig. Mit Beendigung dieses zugrundeliegenden Vertrages endet auch dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, diesen Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder zwingende Vorgaben der für den AUFTRAGGEBER einschlägigen deutschen und europäischen Datenschutzgesetze begeht und dem AUFTRAGGEBER aufgrund dessen die

Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstleistungsvertrages nicht zugemutet werden kann.

- (3) Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung hat der AUFTRAGNEHMER sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, an den AUFTRAGGEBER zurückzugeben. Nicht mehr benötigte AUFTRAGGEBERDATEN sind durch den AUFTRAGNEHMER unverzüglich zu löschen, sofern der Löschung keine gesetzlichen Speicherfristen entgegenstehen. Hierüber ist der AUFTRAGNEHMER durch den AUFTRAGGEBER schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der AUFTRAGGEBER hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der AUFTRAGGEBERDATEN beim AUFTRAGNEHMER in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AUFTRAGNEHMERS an Datenträgern und Datenbeständen des AUFTRAGGEBERS ist ausgeschlossen.

- (4) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse und Informationen über Personen, Geschäftsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 12 – Haftung

Hinsichtlich der Haftung gilt Art. 82 EU-DSGVO.

§ 13 – Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen sowie sonstige Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags fort.

Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat. Datensicherheitsmaßnahmen sind alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die eine Partei nach den für den AUFTRAGGEBER einschlägigen Datenschutzgesetzen getroffen hat.

- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit auf rechtmäßigem Wege bekannt oder zugänglich sind oder es ohne Mitwirkung einer Vertragspartei werden, oder die vor Erhalt bereits nachweislich im Besitz einer Partei waren oder die die empfangende Vertragspartei von einem verfügungsberechtigten Dritten erhalten hat.
- (3) Eine aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, richterlicher Anordnung oder einer verbindlichen behördlichen Entscheidung bestehende Offenbarungspflicht wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. In einem solchen Fall wird die zur Offenbarung verpflichtete Vertragspartei den jeweils anderen Teil unverzüglich über Inhalt und Umfang der geforderten Offenlegung informieren.

- (4) Sofern eine Vertragspartei weiteren Geheimnisschutzregeln unterliegt und sie dies der anderen Vertragspartei zu Vertragsbeginn schriftlich mitteilt, ist auch diese Partei zu einer entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet.

§ 14 – Abtretungsverbot

Eine Abtretung oder Übertragung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- (1) Für den Fall, dass das Eigentum des AUFTRAGGEBERS beim AUFTRAGNEHMER durch Maßnahmen von Dritten (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich zu verständigen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung und dem von den Parteien angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis dieses Vertrages am nächsten kommen.
- (4) Der Vertrag unterliegt Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Pforzheim, Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift AUFTRAGGEBER

.....
Unterschrift AUFTRAGNEHMER